

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. März 1864.

1. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Indem die Bürgerschaft zu den Zusatzbestimmungen der Deputation in der Unteranlage I der Mittheilung des Senats vom 7. März 1864 ihre Zustimmung ertheilt, auch erklärt, daß der Satz 1 in der Anlage 1 dem §. 16 und der Satz 2 dem §. 55 in dem früher vorgelegten Entwurfe von Einführungsbestimmungen unmittelbar nachzufügen sei, wünscht sie, daß das Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz am 1. Januar 1865 in Kraft trete.

2. Gerichtslocale im Stadthause.

Die Bürgerschaft ist mit dem Antrage der Baudeputation in Betreff der Baulichkeiten wegen Herstellung von Gerichtslocalen einverstanden und bewilligt ihrerseits die gewünschten 1000 Thaler.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. April 1864.

1. Cigarrenfabrikwesen.

Der Senat genehmigt ebenfalls die Vorschläge der berichtenden Deputation und wird für Publication des hiernach Erforderlichen Sorge tragen.

Dagegen kann er sich damit, daß die Vorschrift des §. 2 c der Verordnung vom 24. April 1861, welche sich nur auf Diejenigen, die ein bis dahin zünftiges Handwerk als Meister betreiben wollen, erstreckt, nunmehr auch auf die Cigarrenfabrikanten und alle übrigen Gewerbetreibenden ausgedehnt werde, dergestalt daß künftig allen und jeden Gewerbetreibenden die Pflicht aufliegen solle, vor Etablierung ihres Geschäfts sich unter Vorzeigung ihres Geburtscheines und Bürgereidzettels bei der Gewerbecommission in die Liste der betreffenden Gewerbetreibenden einschreiben zu lassen, nicht einverstanden erklären und vermag daher dem hierauf gerichteten Wunsche der Bürgerschaft keine Folge zu geben.

2. Jahresbericht der Schuldeputation.

Den ihm übergebenen Jahresbericht der Schuldeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hierneben mit, indem er die seinige sich vorbehält.